

Satzung über die Erhebung der Realsteuern vom 18.01.1996, zul. geändert durch Satzung vom 19.01.2017

§ 1

Die Gemeinde erhebt Grundsteuer und Gewerbesteuer nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze.

§ 2 Festsetzung des Hebesatzes

Die Realsteuern werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) auf 340 v.H. der Steuermessbeträge,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

¹ Die Satzung vom 19.01.2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft